

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_187/67

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1970
H i r t h ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Lorenz F [REDACTED], B [REDACTED]
Kreis W [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
seinen Pfleger, den Rechtsanwalt Kurt R [REDACTED], F [REDACTED]/
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Metzgermeister Helmut Richard L [REDACTED],
F [REDACTED], H [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Ofterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 20. Oktober 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1902 geborene Beklagte verkaufte am 13. März 1963 durch notariell beurkundeten Vertrag sein Hausgrundstück G[REDACTED]straße [REDACTED] in F[REDACTED] ([REDACTED]) für 50 000 DM an den Kläger. Wie erst im zweiten Rechtszug vorge-
tragen wurde, hatten die Parteien in Wirklichkeit 70 000 DM als Kaufpreis vereinbart; dieser Betrag wurde auch gezahlt.

Auf dem Grundstück ruhte zugunsten der Ulmer Volksbank eine Gesamthypothek, deren Löschung die Parteien erstrebten. Die Gläubigerin erklärte sich hierzu jedoch nur unter der Bedingung bereit, daß

- 3 -

der Kaufpreis um wenigstens 5 000 DM erhöht werde. Die Parteien entsprachen dem am 27. Juni 1963 in einem notariell beurkundeten Zusatzvertrag; sie waren sich indes einig, daß der Beklagte den Mehrbetrag von 5 000 DM dem Kläger alsbald zurückzahlt. Hierüber stellte er dem Kläger am 16. Juli 1963 einen Schuldschein aus.

Die Auflassung wurde am 7. April 1964 durch einen gemeinsam im ersten notariellen Vertrag Bevollmächtigten der Parteien erklärt und der Kläger am 15. Juli 1964 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Der Beklagte bezahlte die 5 000 DM nicht. Der Kläger erwirkte daraufhin am 28. Februar 1964 einen Vollstreckungsbefehl. Danach wurde der Beklagte zur Zahlung von 5 000 DM nebst Zinsen verurteilt. Er erhob hiergegen fristgerecht Einspruch und begehrt außerdem mit der am 6. Januar 1965 erhobenen Widerklage seine Wiedereintragung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks; zugleich verlangt er die Herausgabe der Liegenschaft.

Der Beklagte hat behauptet, er sei bei Abschluß der Verträge und beim Ausstellen des Schuldscheins an Cerebralsklerose erkrankt und geschäftsunfähig gewesen.

Das Landgericht hat den Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten und die Widerklage abgewiesen.



Der Beklagte hat dagegen Berufung eingelegt und seine bisherigen Anträge gestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Revision. Er verfolgt seine Anträge zur Klage und Widerklage weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

A) Das Berufungsgericht hält die Behauptung des Beklagten, er sei beim Verkauf des Grundstücks im Jahre 1963 geschäftsunfähig gewesen, nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wolf nicht für bewiesen.

B) Die Revision rügt, der Tatrichter habe insoweit den Prozeßstoff nicht ausgeschöpft.

Die Angriffe haben keinen Erfolg.

Entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Auffassung hat der Berufungsrichter nicht gegen § 411 Abs. 3 ZPO verstoßen. Einen auf diese Bestimmung gegründeten Antrag hat der Beklagte nicht gestellt. Er hat in den Vorinstanzen nur gebeten, den Sachver-

ständigen Dr. Wolf nach § 410 ZPO zu beeidigen. Landgericht und Oberlandesgericht haben diesen Antrag abgelehnt. Jenes Verlangen war eindeutig und enthielt nicht die - in eine andere Richtung zielende - Bitte, das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen, damit er sein schriftliches Gutachten erläutere. Von dem ihm in § 411 Abs. 3 ZPO eingeräumten Ermessen, von Amts wegen das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen, hat der Tatrichter keinen Gebrauch gemacht. Darin liegt kein Verfahrensverstoß. Hiernach kommt es auf die Ausführungen der Revision nicht an, welche Fragen der Beklagte an den Sachverständigen bei seinem Erscheinen gestellt hätte. Im übrigen ist entgegen der von der Revision vertretenen Meinung kein Anhalt dafür gegeben, daß der Berufungsrichter und der Sachverständige nicht "von einem rechtlich zutreffenden Begriff der Geschäftsunfähigkeit" ausgegangen sind. Ob in diesem Zusammenhang der im ersten Rechtszug gestellte Antrag des Beklagten, den Hausarzt Dr. B. als Zeugen zu vernehmen, "entscheidungserheblich" war, kann dahingestellt bleiben; der Beklagte hat jenen Antrag jedenfalls in der Berufungsinstanz nicht wiederholt. § 286 ZPO ist nicht verletzt.

II.

A) Das Berufungsgericht hat hinsichtlich des mündlich vereinbarten Kaufvertrags (Kaufpreis: 70 000 DM "bzw." 75 000 DM) die Voraussetzungen des

§ 313 Satz 2 BGB als erfüllt angesehen.

B) 1. Die Revision rügt zunächst, daß der Berufungsrichter die von der gemeinsam bevollmächtigten Frau I. am 7. April 1964 erklärte Auflassung für wirksam erachtet hat. Die Vollmacht sei in dem als Scheingeschäft nichtigen - notariell beurkundeten - Kaufvertrag erteilt worden. Sie habe einen Bestandteil des Vertrags gebildet und sei ebenfalls nichtig. Eine Heilung sei nicht möglich gewesen.

Der Angriff hat keinen Erfolg.

Der Tatrichter hat ersichtlich die Überzeugung gewonnen, daß die im notariellen Protokoll enthaltene Auflassungsvollmacht wirklich gewollt war, während die Parteien den eigentlichen Kaufvertrag nur zum Schein (zur Verdeckung der wahren, aber nicht beurkundeten Preisabsprache) erklärt haben. Die Vollmacht blieb daher nach Ansicht des Berufungsgerichts von der Nichtigkeit des Kaufvertrags unberührt. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. RGZ 114, 351, 354).

2. Weiterhin bringt die Revision vor, zur Zeit der Auflassung und der Eintragung habe keine Einigkeit mehr unter den Parteien bestanden, das verdeckte Rechtsgeschäft durchzuführen.

Auch diese Rüge ist nicht stichhaltig.

Gegenüber den Ausführungen der Revisionsbegründung ist zu bemerken, daß zur Heilung eines formnichtigen Kaufs nach § 313 Satz 2 BGB nur erforderlich ist, daß die Vertragspartner im Zeitpunkt der Auflassung den Willen gehabt haben, an dem formnichtigen Vortrag festzuhalten, und daß sie über dessen Inhalt einig gewesen sind (vgl. Senatsurteil vom 8. November 1968 - V ZR 60/65, WM 1969, 163, 165). Der Tatrichter hat den Vortrag der Parteien dahin gewürdigt (§ 286 ZPO), daß bei ihnen am 7. April 1964 eine solche Willensübereinstimmung vorlag. Dazu hat er insbesondere festgestellt, daß der Beklagte die angebliche Nötigung vom 16. Juli 1963 und die angebliche Weigerung des Klägers, dem Beklagten den zugesagten Wohnraum zu überlassen, nicht zum Anlaß genommen hat, sich von dem (formnichtigen) Kaufvertrag zu lösen. Die Revision versucht unzulässigerweise, den Sachverhalt insoweit anders zu würdigen, indem sie aus diesen beiden Umständen gegenteilige Schlüsse zieht. Entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Ansicht ist ferner der Standpunkt des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, dem Einspruch des Klägers gegen den Vollstreckungsbefehl sei nicht zu entnehmen, daß er sich vom Kaufvertrag lösen wolle. Auch die Revision muß hierbei zugeben, daß der Beklagte zur Begründung des Einspruchs (nur) geltend gemacht hat, "aus dem Schuldschein könnten keine Rechtswirkungen gegen den Beklagten hergeleitet werden".

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang rügt, der Tatrichter habe Frau L. nicht dem Angebot des Beklagten entsprechend als Zeugin darüber vernommen, daß zur Zeit der Auflassung "keine Übereinstimmung und kein mündlicher Vertrag" bestanden habe, ist ihr entgegenzuhalten, daß das Beweisangebot der ausreichenden Substantiierung entbehrt und der Berufungsrichter im übrigen - in einer Hilfs erwägung (vgl. Senatsurteil vom 27. Januar 1967 - V ZR 140/64 S. 20 f) - das diesen Beweisantritt umfassende Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 28. September 1967, der erst in der letzten mündlichen Verhandlung dem Berufungsgericht überreicht worden ist, nach § 529 Abs. 3 ZPO nicht zugelassen hat. Ein Verfahrensverstöß tritt darin nicht zutage; die Revision hat insoweit auch nichts weiter dargetan.

III.

Das Berufungsgericht hat in den §§ 1365, 1368 BGB schon deshalb keine Grundlage für die Widerklage gesehen, weil der Kläger keine Kenntnis davon besaß, daß das verkaufte Grundstück das - nach der Behauptung der Beklagten - gesamte oder nahezu gesamte Vermögen des Veräußerers ausmacht. Die Revision behauptet insoweit das Gegenteil. Damit kann sie aber die tatrichterliche Würdigung nicht erschüttern. Entgegen der von ihr vertretenen Meinung hat der Tatrichter in diesem Zusammenhang auch gegenüber dem anwaltlich vertretenen

Beklagten die Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) nicht verletzt.

IV.

Da der Berufungsrichter somit in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Auflassung für wirksam erachtet und noch im Zeitpunkt ihrer Vornahme Willensübereinstimmung der Vertragspartner festgestellt hat, ist ihre mündliche Absprache über den Kaufpreis und über die Rückzahlung von 5 000 DM an den Beklagten mit der Eintragung im Grundbuch wirksam geworden. Die im Vollstreckungsbefehl zuerkannte Forderung in Höhe des letztgenannten Betrags ist begründet, der Widerklage unter jedem in Betracht zu ziehenden rechtlichen Gesichtspunkt damit der Boden entzogen.

Es kommt hiernach, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, nicht mehr darauf an, ob der Beklagte das Schuldanerkenntnis vom 16. Juli 1963 infolge von Nötigung und Drohung abgegeben hat. Die insoweit erhobenen Rügen der Revision gehen ins Leere.

V.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Mattorn

Offterdinger

Dr. Grell